

„Acta wegen Recherchirung des Gewichts behuf des Brods betreffend“

Die uns angetragene Recherche des Gewichts vom grob Brod den Röttgelkens und des Weisbrodes, haben wir so wohl, wie das Nachwiegen des Biers, vorgenommen und übergeben die aufgenommenen Protokolla, müßen aber folgende Bemerkungen machen:

- 1. Die Wage welche zu dem Nachwiegen gebraucht wird ist nicht im gehörigen Stande; an einer Seite mit einem Bande gebunden um sie gleich zu machen; es ist also durchaus nötig eine ordentliche Wage zu haben, entweder diese zu verbessern, oder eine neue machen zu lassen, man muß bedenken finden, einem Bäcker, welcher nur 1 Loth ¹ zu leicht gebacken darüber in Anspruch zu nehmen.*
- 2. Das Gewicht ist auch nicht im gehörigen Stande, an dem Pfund ² Nürnberger Einsatzgewicht fehlt $\frac{1}{8}$ ^{tel}, dahero dem Schultz aufgegeben solches zugleich ergänzen zu lassen und das Gewicht, womit das Brod gewogen wird, soll nur 11 H wiegen, da doch von jedermann behauptet wird, das Brod müste 11 $\frac{1}{4}$ H wiegen; ob nun der Gewichtstein in den langen Jahren so viel abgeschließen, oder ob es eine Art von Pashiergewicht sein soll, dieses dürften die acten welche beim Ankauf desselben verhandelt, ergeben.*
- 3. Ist zwar die Confiscation des zu leichten Brodes und Weisbrodes bestimmt hier aber nicht oft zur Wirklichkeit gebracht sondern statt demselben eine gewisse Strafe angesetzt. Wir fanden bei dem schlechten Zustande der Wage, bedenken, bei dem Siepman das Weisbrod zu confisciren, und acta werden ergeben, daß bereits vorhin darum angehalten, ein gewisses quantum festzusetzen wannehe die Confiscation statt haben soll.*

Wann ein Brod ein viertel Pfund und eine Reihe Weisbrod 1 Loth zu leicht ist, so könnte das zufällig durch starkes Ausbacken bewürket sein; man behandelte also den Bäcker zu hart, gegen einen anderen, der das Brod 1 H und das Weisbrod 3 Loth zu leicht gemacht, und darum wäre es erforderlich gewisses Pashiergewicht sowohl für grob als Weisbrod anzugeben, um zu wissen, wannehe die Confiscation statt haben soll.

Die süßen Röttgelkens und die Korinten Röttgelkens auch das Franzbrod, werden zu willkührlichem Gewichte gebacken. Es dürfte gut sein, auch hierunter eine Taxe zu bestimmen, besonders da das Gewicht bei den Bäckern von den Reihen nicht gleich ist, bei Christoph Beckmann wurde eine Reihe Korinten Röttgelkens gewogen, die nur 36 $\frac{1}{2}$ Loth schwer war und für 6 Stüber verkauft wurde, da doch andere Bäcker versichern, sie müsten so schwer, wie das Weisbrod sein, also für 5 stb. 44 Loth gebacken werden.

Schwelm den 28. Mai 1797

J.H.Haßeley

H.Beckmann

Schwelm d. 2^{ten} July 1797

Unterzeichneter hat wegen des unterm 26^{ten} May a.c. nachgewogenen und darunter zu leicht befundenen Weiß und grob Brodts, welche Contravent: in Sub Dicto dato abgehaltenen Protocoll mit sonstigen Bemerkungen enthalten sind, darüber erforderetes Gutachten abzustatten nicht ermangeln wollen.

ad. 1. ist gut, daß der Waage Balken wieder zurecht gemacht werden soll.

ad. 2. Da das Meßing Brodt Gewicht welches nur 11 # wiegt aller Wahrscheinlichkeit nach durch den viel jährigen Gebrauch wohl ¼ # abschleifen können, wohl keiner jährige unterworfen seyn wird, besonders da jedermann, selbst Bäcker behauptet und auch aus denen bey der Cämmerey Registratur vorhandene schriftliche Nachrichten erweißlich ist, daß das grob Brod von jeher 11¼ # schwer seyn sollen, aber dem dieses Gewicht auch bey der vorhin gemachten Nachprobe zu 11¼ # angenommen und die Taxe darnach bestimmt worden.

So ist Unterschriebender der Meinung, daß quaest Meßingen Brodt Gewicht ferner nicht als Pashier Gewicht zu 11 # beyzubehalten, sondern zu 11¼ # ratificiret werden und daß allenfalls wenn solches für nötig gefunden wird bey höherer Behörde auch die Festsetzung dieses Brodts Gewichts zu 11¼ # angefragt werden möchte:

Weil dieses Gewicht, welches gewiß über 30 und mehrere Jahre in hiesiger Stadt und Kirchspiel, bey dem Brodwiegen gebraucht und herumgetragen wahrscheinlich durch das viele herumtragen Schauren (?) und Werfen leicht ¼ # seinen Gewicht verlieren können, zumahlen da man bey Recherchirung de Gewichts schon oft bemercket, daß bey den Schlächtern, Kaufleuten und Winkelieren das Meßingne Gewicht durh den vielen Gebrauch sehr oft zu leicht befunden und wieder hat rectificiret werden müßen.

Grundschtötel

Grungschtötel bringt in einer Randnotiz zum Ausdruck, dass in den Akten kein Hinweis auf das Anschaffungsdatum des Brot-Gewichtes aus Messing zu 11¼ Pfund zu finden sei. Magistratsprotokolle aus dem 17. und 18. Jh. beweisen, daß das Brotgewicht in Schwelm auh schon zu dieser Zeit mit 11 ¼ Pfund (ca. 5,3 kg) festgelegt war.

¹ Im 18. Jh. war 1 Lot(h) etwa 14,6 g schwer

² Im 18. Jh. war 1 Pfund (#) etwa 467,7 g schwer (1 Pf. hatte 32 Lot)